


Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss

**der Richtlinie zur Förderung privater Baumpflege und Baumneupflanzung auf
privaten Grundstücken in der Gemeinde Glienicke/Nordbahn
(Baumschutzförderrichtlinie)**

ist gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn im Amtsblatt
bekannt zu machen.

Glienicke/Nordbahn, den *19.12.19*


Dr. Hans-G. Oberlack
Bürgermeister

Richtlinie
zur Förderung privater Baumpflege und Baumneupflanzung
in der Gemeinde Glienicke/Nordbahn
(Baumschutzförderrichtlinie)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn beschließt am 17.12.2019 die Baumschutzförderrichtlinie.

Soweit in dieser Richtlinie Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt diese Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

Inhalte:

- § 1 – Zielsetzung
- § 2 – Förderungsgegenstand
- § 3 – Antragssteller
- § 4 – Art und Höhe der Förderung
- § 5 – Antragsverfahren
- § 6 – Ausschluss von Maßnahmen
- § 7 – Gewährung
- § 8 - Andere Rechtsvorschriften
- § 9 – Inkrafttreten

§ 1
Zielsetzung

(1) Zur Erhaltung des grünen Ortscharakters der Gemeinde Glienicke/Nordbahn sollen die Pflege und der Erhalt von ortsprägenden Bäumen, die freiwillige Baumpflanzung, die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners und der Kastanienminiermotte auf privaten Grundstücken gefördert werden. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes sind vorrangig förderfähig diejenigen Maßnahmen, die an Bäumen durchgeführt werden, die dort als schützenswert deklariert sind.

(2) Die finanziellen Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vergeben.

§ 2
Förderungsgegenstand

Gefördert werden folgende Maßnahmen an Bäumen auf dem Grundstück des Antragsberechtigten gemäß § 3:

1. die von einem anerkannten Fachbetrieb durchgeführten Pflegemaßnahmen an Bäumen entsprechend der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV Baumpflege) dieser Bäume ab einem Stammumfang von 100 cm gemessen in 130 cm Höhe.

Hierzu zählen beispielweise:

- a) Kronensicherungen durch Verseilung,
- b) Kronenpflege nach Baumschutzsatzung und
- c) Kronenreduzierungsschnitte nach Baumschutzsatzung
- d) Pflegeschnitte einschließlich Totholzentfernung

2. die mechanische oder thermische Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (EPS) durch qualifizierte Fachfirmen, unabhängig von der Größe der Eiche;

3. die Bekämpfung der Kastanienminiermotte;

4. die freiwillige Pflanzung von Bäumen (Baumschulware mit einer Mindestgröße gemäß den Vorgaben der Baumschutzsatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn für Ausgleichspflanzungen gemäß § 10 Nr. 1 Baumschutzsatzung der Gemeinde Glienicke/Nordbahn)

§ 3

Antragssteller

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer sowie unter Ausweisung einer Vollmacht des Grundstückseigentümers auch Nutzungs- oder Verfügungsberechtigte von Grundeigentum in der Gemeinde Glienicke/Nordbahn. Ausgenommen sind Kapitalgesellschaften als Grundstückseigentümer.

§ 4

Art und Höhe der Förderung

Die Gemeinde Glienicke/Nordbahn gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie einen Zuschuss zu den nachgewiesenen tatsächlichen Kosten/Aufwendungen für die unter § 2 genannten Maßnahmen wie folgt:

1. Die Förderungshöhe bei Pflegemaßnahmen beträgt 25 % der nachgewiesenen Kosten pro Baum, jedoch maximal 500 €.

2. Die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners wird mit maximal 250 € pro Baum gefördert.

3. Die Bekämpfung der Kastanienminiermotte wird vorerst durch die kostenlose Herausgabe von bis zu 10 Laubsäcken pro weißblühender Kastanie gefördert. Das Ausgabeverfahren wird rechtzeitig veröffentlicht.

4. Die freiwillige Pflanzung von Bäumen mit bis zu 150,00 € pro Baum.

§ 5 Antragsverfahren

(1) Anträge auf Gewährung von Förderungen der unter § 2 Nr. 1 und 2 genannten Maßnahmen sind schriftlich mind. einen Monat vor der Maßnahme bei der Gemeinde Glienicke/Nordbahn zu stellen.

Bei Maßnahmen nach § 2 Nr. 4 ist der Antrag vor der Pflanzung zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

a) bei Maßnahmen nach § 2 Nr. 1

- Bezeichnung der Baumart
- gemessener Stammumfang
- Begründung und Beschreibung der Maßnahme
- ein Kostenvoranschlag, der sich ausschließlich auf die förderfähige Maßnahme nach § 2 Nr. 1 bezieht
- Lageplan/Skizze des Standortes des Baumes
- Foto (analog/digital) vom Baum

b) bei Maßnahmen nach § 2 Nr. 2:

- Kostenvoranschlag
- Lageplan/Skizze des Standortes des Baumes

c) bei Maßnahmen nach § 2 Nr. 4:

- Angebot der Baumschule
- Standort des Baumes in einer Skizze

(3) Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.

(4) Die Förderung einer Maßnahme ist ausgeschlossen, wenn mit deren Durchführung begonnen worden ist oder sie bereits beendet ist, ohne dass zuvor ein Antrag nach Absatz 1 bei der Gemeinde gestellt wurde.

§ 6 Ausschluss von Maßnahmen

1. Nicht förderfähig auf der Grundlage dieser Richtlinie sind
2. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im öffentlichen Raum,
3. Baumkontrollen,
4. Lichtraumprofilschnitte,
5. die Entsorgung von Schnittgut, anderen Laubabfällen außer denen nach § 4 Nr. 3 sowie Grünabfällen,
6. das Entfernen von zu Boden gefallener Äste.

§ 7 Gewährung

- (1) Die Förderung wird in Form eines Förderbescheides gewährt.
- (2) Die Auszahlung des gewährten Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme gegen Vorlage der Rechnung des beauftragten Fachbetriebes. Im Einzelfall behält sich die Gemeinde eine Vor-Ort-Besichtigung vor.
- (3) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Gültigkeit des Förderbescheides ist auf ein Jahr nach Ausstellung befristet.
- (5) Die Maßnahme muss innerhalb der Gültigkeit des Förderbescheides erfolgen.
- (6) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge der Eingänge.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Glienicke/Nordbahn, 18.12.2019



Dr. Oberlack
Bürgermeister